Nr. 70. Berlin, Dienstag, den 24. März 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 15 Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 70. Berlin, Dienstag, den 24. März 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße Nr. 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Director der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Jacobi, den Rothen Adler-Orden Zweiter Klasse mit Eichenlaub, sowie dem Staatsrath Friedrich v. Rougemont zu Neuenburg und dem Justiziar Humbert zu Le Sagne bei Neuenburg das Kreuz der Ritter des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern zu verleihen; ferner

Dem persönlichen Adjutanten des Prinzen Friedrich Carl von Preußen Königl. Hoheit, Rittmeister v. Cosel im 1. Husaren-Regiment (1. Leib-Husaren-Regiment), die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritter-Kreuzes Erster Klasse vom Herzogl. Anhaltischen Gesammt-Haus-Orden Albrechts des Bären zu ertheilen; so wie

Den General-Major und Commandeur der 10. Cavallerie-Brigade v. Schenkendorff, nach Prüfung desselben durch das Capitel und auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Herrenmeisters, Prinzen Carl von Preußen Königl. Hoheit, zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens zu ernennen; und

Dem Geheimen Registrator Carl Ludwig Heydemann im Bureau des Justiz-Ministeriums den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Am 14. d. M., Mittags 1 Uhr, wurde im Königlichen Stadtschloß zu Potsdam die feierliche Taufe der am 8. vorigen Monats geborenen Prinzessin Tochter Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preußen durch den Hofprediger Hetzm vollzogen. Die junge Prinzessin hat in der heiligen Taufe die Namen Elisabeth Anna erhalten. Von den Allerhöchsten und Höchsten Taufzeugen waren anwesend: Se. Majestät der König. Ihre Majestät die Königin. Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Carl. Ihre Hoheit die Herzogin von Altenburg, Schwester der hohen Wöchnerin. Ihre Königliche Hoheit die Landgräfin von Hessen-Philippsthal zu Barchfeld. Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Friedrich Wilhelm von Hessen. Ihre Durchlaucht die Fürstin Liegnitz. Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm. Se. Königliche Hoheit der Prinz Carl. Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich. Se. Königliche Hoheit der Prinz Adalbert. Se. Hoheit der Herzog von Altenburg. Se. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen. Se. Durchlaucht der Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal zu Barchfeld.

Abwesend: Ihre Kaiserliche Majestät die verwittwete Kaiserin von Rußland. Ihre Kaiserliche Hoheit die verwittwete Großherzogin-Großfürstin von Sachsen-Weimar. Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin von Preußen. Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin. Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Friedrich der Niederlande. Ihre Hoheit die Erbprinzessin von Deßau. Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen. Se. Königliche Hoheit der Prinz Albrecht. Se. Königliche Hoheit der Prinz Georg. Se. Hoheit der Erbprinz von Deßau. Nach vollzogener Taufhandlung war Familientafel bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Akademie der Künste.

Die Königliche Akademie der Künste hat den Hof-Calligraphen Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich von Preußen, Gustav Schulz in Berlin, Küster und Cantor an der Heiligengeist-Kirche hierselbst, Schreiblehrer an der städtischen Gewerbe-Schule ꝛc., nach vorgelegten ausgezeichneten Proben seiner calligraphischen Arbeiten, zu ihrem akademischen Künstler ernannt und dessen Patent unter heutigem Datum ausgefertigt.

Berlin, 14. März 1857.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Professor Herbig, Vice-Director. Dr. E. H. Toelken, Secretair der Akademie ꝛc.

Die Rechnungen der Boeckhs-Stiftung, bis heute im Betrage von 3017⅞ Thlrn., in welcher die Universität außer der ehrenden Theilnahme für den Jubilar eine bleibende, würdigen Studirenden bis in ferne Zeiten zugewandte Wohlthat dankbar erkennt, werden auf der Quästur in den Vormittagsstunden der nächsten Woche zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Berlin, den 20. März 1857.

Der Rector der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Trendelenburg.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter

Nr. 4633. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Actien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld". Vom 25. Februar 1857; unter

Nr. 4634. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. October 1856 wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857; unter

Nr. 4636. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Dachsbach, Regierungsbezirk Coblenz, und unter

Nr. 4636. das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 5 §§ 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sclaven. Vom 9. März 1857.

Berlin, den 24. März 1857.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Die den Zeitraum vom 1. April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1. l. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. 92, ausgereicht werden. Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden. Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk: „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons" an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten. Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Anreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden. — Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Controle der Staatspapiere sich mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan, Gamet, Mobling, Guenter.

Ueber die Neuenburger Frage

wird zu Paris, wie sich erwarten läßt, nächstens wieder eine Conferenz stattfinden. In der ersten Zusammenkunft der fünf Bevollmächtigten nahm bekanntlich der Preußische Gesandte Graf Hatzfeld die Vorschläge entgegen, welche die Vertreter der vier andern Großmächte Namens ihrer Regierungen glaubten machen zu sollen; diese Vorschläge sind sodann durch den Gesandten zur Rückäußerung an das hiesige Cabinet gelangt. Bereits vor mehreren Tagen wollte die Times aus Paris über den Inhalt dieser Rückäußerung unterrichtet sein; wir sagten aber schon, daß damals die Instructionen für den Grafen Hatzfeld noch gar nicht von hier abgegangen waren. Inzwischen ist dies nun geschehen, und deshalb glauben wir, daß nächstens die Bevollmächtigten wieder zusammentreten werden. Die Details der Verhandlungen sollen, wie schon gemeldet, bis zur Erledigung derselben geheim gehalten werden; wir sind also nicht in der Lage, nähere Mittheilungen zu machen über die Antwort, welche Herr v. Manteuffel nach Paris, beziehungsweise an die vier Großmächte hat abgehen lassen.

Nach wie vor aber sind wir überzeugt, daß Se. Majestät der König die Pflichten, die ihm als Fürsten von Neuenburg obliegen, auf das Entschiedenste betonen wird, wenn er auf seine Rechte — in einer oder der anderen Form — etwa verzichten wollte. Wir rechnen dahin, daß den Unterthanen des Fürsten, die um ihrer Treue willen vertrieben sind oder ihr Vaterland verlassen mußten, freie Rückkehr und nach jeder Richtung hin Sicherheit gewährt wird gegen die Unbilden ihrer Feinde; letzteres natürlich überhaupt allen Royalisten, auch den zur Zeit nicht ausgewanderten, die bekanntlich schnöde genug von den Republikanern maltraitirt werden. Eben so wünschen wir, daß für die großartigen Stiftungen, die im Fürstenthum durch die Vaterlandsliebe edler Männer gegründet sind, eine Garantie geschafft werde gegen das habgierige Gelüste nichtbetheiligter Fremder. In der Schweiz ist man bekanntlich hier und da übel genug mit solchen Stiftungen umgesprungen; man hat sie den rechtmäßigen Eigenthümern geraubt und schließlich das ganze Gut verzettelt, so daß Niemand einen Gewinn davon hat. Dergleichen würde gewiß auch in Neuenburg geschehen — ein Anfang dazu ist schon gemacht — wenn nicht durch eine unverbrüchliche Garantie der Habjucht und Liederlichkeit Schranken gesetzt werden.

Dies sind die Punkte, auf die wir von unserm Standpunkte aus immer von Neuem hinweisen müssen und an denen wir ohne Wandel festhalten werden. Was der König unser Herr wegen der Rechte beschließen will, die er über sein Fürstenthum hat, das bekanntlich nicht zum Preußischen Staatsverbande gehört, das ist lediglich seiner Weisheit und Erkenntniß anheimgestellt.

Herrenhaus.

Zu der Rede des Grafen Itzenplitz aus der Sitzung vom 19. März (Beilage zu Nr. 68) über die Fideicommisse werden wir veranlaßt, noch einen Nachtrag zu geben. Der Herr Redner schloß seine Auslassungen wie folgt:

Die Wichtigkeit der heute hier speciell verhandelten Anträge, meine Herren, gegenüber dem Antrage, den ich neulich hier als Antragsteller verfochten habe, findet ihre Rechtfertigung besonders darin, daß wir eben jetzt noch ein wirklich sehr mangelhaftes Erbrecht in Beziehung auf den Grundbesitz haben. Dadurch wird die Nothhülfe häufig herbeigeführt, daß, wer heute noch seinen Kindern sein Eigenthum hinterlassen will, an derartige Institutionen, wie die fideicommissarischen Substitutionen denken muß und denken wird. Hätten wir im Allgemeinen ein Erbrecht an Grundstücken, das die Landescultur der Güter und Vererbung der Grundstücke in den Geschlechtern einigermaßen sichert, dann würde es weniger nöthig sein, auf solche Institutionen zu denken. Ihre Rechtfertigung aber im Allgemeinen finden die Anträge noch darin, daß ja keineswegs beabsichtigt wird, weder von den Antragstellern, noch glaube ich, von sonst Jemand, etwa die ganze Preußische Monarchie in lauter Fideicommisse zu verwandeln. Es geht das schon klar aus dem andern Antrage hervor, den ich verfochten habe, und der sich in der größten Freiheit bewegt, indem er weder eine Verschuldung noch einen Verkauf verhindert. Es ist auch nicht im Entferntesten die Absicht der Antragsteller gewesen, dahin zu wirken; es würde eben auch kein erfreulicher Zustand sein, wenn alles Land in festen Händen wäre. Wir befinden uns aber, meine Herren, nicht auf dieser Seite des Extrems, sondern auf der andern. Es ist lange Zeit absichtlich dahin gewirkt worden, den Grundbesitz zu zertheilen und zu mobilisiren. Man hat dabei zwar nicht eine böse Absicht gehabt, sondern man hat geglaubt, die Landescultur werde dadurch sehr steigen — ein Zweck, der bis auf einen gewissen Grad allerdings auch erreicht worden ist; aber jede Theorie, die bis auf's Aeußerste getrieben wird, bringt dann auch die äußersten Mißstände hervor. Das liegt darin, daß alle Theorieen Abstractionen sind, daß aber das frische praktische Leben sich täglich hundertfältig neu gestaltet, und daß man nicht nach Theorieen allein das Land regieren kann, mögen sie sein, welche sie wollen —, sondern daß man den jedesmaligen Zustand desselben im Auge haben muß, und ich muß mich dem vorliegenden Antrage darin anschließen, daß in diesen vorgeschlagenen Einrichtungen zunächst die Nothhülfe zu suchen ist. Welche große Wichtigkeit, meine Herren, nun in anderen Ländern der Vertheilung und Vererbung des Grundeigenthums beigelegt worden ist, darüber erlaube ich mir noch aus der Englischen und Französischen Geschichte zwei Beispiele anzuführen, die recht eigentlich hierher gehören dürften. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß nach dem gemeinen Recht von England der Vater testiren und die Güter vertheilen und schätzen kann, wie er will, enterben kann, wen er will, und zum Erben einsetzen kann, wen er will, wie er es gerade für gut findet. Hat aber der Vater von diesem angemessenen Rechte keinen Gebrauch gemacht, so vererbt der Grundbesitz an den ältesten Sohn, und das gilt nicht nur für die großen Güter, sondern auch für die kleinen. Dieses Recht ist auch nach dem Verlaufe der Geschichte auf Irland übergegangen. Als es nun 1701 den Engländern darauf ankam, die Macht der katholischen Grundbesitzer in Irland zu brechen, so wurde durch das Parlament ein Gesetz gegeben, in welchem festgesetzt wurde, daß abweichend von dem Rechte Englands die katholischen Grundbesitzer in Irland gezwungen sein sollten, ihre Güter zu gleichen Theilen unter ihre Kinder zu vererben, es sei denn, daß der älteste Sohn zu dem evangelischen Glauben überginge, in welchem Falle dieser das Gut dann wie in England allein vom Vater erben könne. Dies Gesetz hat von 1701 bis 1778 bestanden. Da fing man endlich an, gerechtere Grundsätze gegen die Katholiken anzunehmen und hob jene gesetzliche Bestimmung wieder auf. Man vergleiche die Parlamentsacten des zweiten Jahres der Königin Anna. — Ferner: In den Memoiren des Königs Joseph Napoleon findet sich ein Brief vom Kaiser Napoleon dem Ersten aus dem Jahre 1806, der, wie mir scheint, eine hier sehr nahe liegende merkwürdige Stelle enthält. Der Kaiser schreibt seinem Bruder: Etablissez le Code civil à Naples: tout ce qui ne vous est pas attaché va se détruire alors en peu d'années, et ce que vous voudrez conserver se consolidera. Voilà le grand avantage du Code civil; und dann fährt der Kaiser nach einigen Zwischenbemerkungen über etwa nöthige Modificationen fort: Au moyen de ces modifications, il faut établir le Code civil chez vous; il consolide votre puissance, puisque, par lui, tout ce qui n'est pas fidéicommis tombe, et qu'il ne reste plus de grandes maisons que celles que vous érigez en fiefs. C'est ce qui m'a fait prêcher un Code civil, et m'a porté à l'établir. Nun, meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, daß unsere Staats-Regierung unser Land nicht regieren will nach den Grundsätzen, welche die Königin Anna auf die Katholiken in Irland angewandt hat, und eben so wenig nach denen des Kaisers Napoleon für Frankreich und Neapel. Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, daß unsere Arbeiten von diesem Winter in diesen Angelegenheiten nicht fruchtlos sein werden. (Beifall.)

Berlin, 21. März. (17. Sitzung.) Eröffnung der Sitzung 12¼ Uhr; Präsident Prinz zu Hohenlohe; am Ministertisch: die Minister Simons, v. d. Heydt, ein Regierungs-Commissar. — Der vom Herrn Handelsminister übersandte Bericht über den Fortgang der Staats-Eisenbahn-Bauten wird der Finanz-Commission zur Berathung überwiesen. — Erster Gegenstand der Tages-Ordnung ist der zweite Bericht der Justiz-Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald und den dazu gestellten Verbesserungs-Antrag der Herren Fabricius und v. Gadow. Das Herrenhaus hatte in seiner Sitzung vom 7. d. M. beschlossen: „mit dem Gesetz-Entwurf den Verbesserungs-Antrag der Herren Fabricius und v. Gadow zur Prüfung des letztern an die Justiz-Commission zurückzugeben." — Die Commission hat nun diesen Verbesserungs-Antrag berathen und abgelehnt, und beantragt demgemäß, dem Gesetz-Entwurfe, wie er aus dem Plenar-Beschlusse der Abgeordneten hervorgegangen ist, die Zustimmung zu ertheilen. — Die Herren Antragsteller aber haben ihren Antrag erneuert und dahin modificirt, daß sie die Ausnahme Kategorie ad 2, wie folgt, gefaßt haben: „2) Besitzer von Rittergütern und anderen nicht als solche immatriculirten Gütern von 800 M. Morgen und darüber." — Der Antrag findet genügende Unterstützung. Ober-Bürgermeister Piper als Berichterstatter empfiehlt aber den Antrag der Commission.

Kanzler Dr. v. Sander erklärt sich gegen die Amendements; Ober-Tribunals-Präsident Dr. Götze steht in dem Gesetz und auch in dem Amendement eine Willkür und erklärt gegen das Gesetz, aber auch nicht für das Amendement stimmen zu müssen.

Justizminister Simons: In das Güterrecht der bestehenden Ehen macht das Gesetz keinen Eingriff. Auch an der Bestimmung, daß die Eheleute durch besondere Pacten das Güterrecht reguliren können, wird Nichts geändert. Die Tendenz des Gesetzes geht nur auf Feststellung der bisher bestandenen Unsicherheiten. Die Kategorieen, welche Ausnahmen bilden, und die von dem Provinzial-Landtag nicht festgestellt waren, sind jetzt genügend bezeichnet. Wenn die Herren Antragsteller schließlich darauf gekommen sind, den Besitz von 800 Morgen als Ausnahme-Berechtigung aufzustellen, so ist das kein feststehendes Kriterium, sondern eines, das sich in jedem Augenblick ändern kann. Ein solches kann aber nicht zur Grundlage genommen werden. Die Personen, welche sich dem Gesetz nicht anschließen wollen, können durch besondere Verträge ihre Bestimmung treffen. Ich empfehle Ihnen die Verwerfung der Amendements und die Annahme der Regierungs-Vorlage.

Freih. Senfft v. Pilsach: Es gereicht der Preußischen Gesetzgebung zur besondern Ehre, daß über das Recht eines so kleinen Landestheils fast 20 Jahr mit großer Sorgfalt berathen wurde. Ich möchte wünschen, daß denn am Schluß nicht durch irgend eine Willkür diese Sorgfalt wieder beeinträchtigt werde. Man behauptet, es sei schwierig, ein Kriterium festzustellen. Aber vor Schwierigkeiten sollen wir hier nicht zurückschrecken. Jedenfalls ist es eine kleinere Willkür, bei diesen 800 Morgen zu bleiben, als den ganzen zahlreichen Stand der Gutspächter in Pommern jetzt plötzlich der Bauernordnung zu unterwerfen. Wir haben zu unserm Richterstand das Vertrauen, daß er die vorkommenden Schwierigkeiten zu lösen wissen wird. Was die Anführung betrifft, daß es einem Jeden freistehe, Ehepacten zu machen, so bemerke ich darauf, daß solche Verträge bei uns weniger Sitte sind. Auch sind es die furchtbaren Gerichtskosten, unter denen das Land seufzt, und die noch aus der Zeit vor dem jetzigen Herrn Justizchef herrühren, welche die große Masse des Publicums genehm machen, mit dem Gericht so wenig wie möglich sich zu befassen. Um einer solchen Willkür gegen einen ganzen Stand vorzubeugen, bitte ich dringend, daß Sie die Bestimmungen von 2 und 3 des Amendements annehmen.

Justizminister Simons: Die Feststellung eines andern Kriteriums ist weder dem Provinzial-Landtag, noch der Justizcommission möglich gewesen. Nach den mir noch in diesem Monat zugegangenen Nachweisen muß ich entgegnen, daß die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einer fortwährenden Zunahme begriffen sind. Auch ist es ein Irrthum, daß die Gerichtskosten durchgängig noch so hoch sind. Derselbe Zustand, welcher durch die Novelle herbeigeführt werden soll, besteht bereits im Wesentlichen in dem angrenzenden Theile der Provinz, in Alt-Vorpommern.

Graf Rittberg: Die größte Wohlthat, welche durch die Gesetzgebung gewährt werden kann, geschieht durch die Aufhebung der Rechtsunsicherheit. Ich glaube, daß die Amendements, wenn sie angenommen würden, nur die größte Verwirrung in privatrechtlichen Verhältnissen herbeiführen würden.

Ober-Bürgermeister Hasselbach: Wir wollen gegen die Klasse der Gutspächter durchaus keine Grausamkeit üben, sondern ihr eine Wohlthat erzeigen. Die Gütergemeinschaft entspricht den Verhältnissen dieser Klasse weit mehr, als das Dotalrecht. Ein Theil derselben war nach den Ausführungen des Berichts abhold der Gütergemeinschaft sehen unterworfen, der, welcher von den früheren Leibeigenen abstammt. Das ist doch nun den Individuen nicht anzusehen, es müßte in Neu-Vorpommern dies denn eine Eigenthümlichkeit sein! (Heiterkeit.) Ich empfehle Ihnen, das Amendement abzulehnen und die Regierungs-Vorlage anzunehmen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung werden die Amendements sämmtlich abgelehnt, und das Gesetz wird nach dem Commissions-Antrag in der beschlossenen Form angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der vom Ober-Bürgermeister Groddeck erstattete Bericht der Commission für gewerbliche Angelegenheiten über den Gesetzentwurf, betreffend die Berg-Eigenthums-Verleihung und Bestimmung der Grubenfelder für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile. — Zunächst giebt der § 4, welcher die Größe des Grubenfeldes bestimmt, auf deren Verleihung jeder Finder oder folgende Mutter Anspruch haben soll, zu einer Debatte Veranlassung. Der von der Staats-Regierung vorgelegte Gesetzentwurf bestimmt ganz allgemein und ohne irgend eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen zu verleihenden Mineralien den Minimalsatz auf 20,000 □Lachter. Das Abgeordnetenhaus hat jedoch für Eisenstein- und Steinkohlen-Flöze dieses Quantum nicht für ausreichend erachtet, vielmehr für diese Mineralien einen Minimalsatz von 230,000 □Lachtern festgesetzt. Die Commission des Herrenhauses hat diese Festsetzung wieder verworfen und empfiehlt die Annahme der Regierungs-Vorlage. — Ein zahlreich unterstütztes Amendement des Fürsten zu Hohenlohe empfiehlt die Bestimmung, daß der Finder und Mutter das Recht habe, die Verleihung eines Feldes 1) auf Steinkohlen von 230,000 □Lachtern, 2) auf alle übrigen Mineral-Vorkommnisse von 20,000 □Lachtern zu verlangen. — Ein Amendement des Ober-Bürgermeisters Elwanger empfiehlt dagegen den Beschluß des andern Hauses. Hierzu beantragt Herr v. Rabenau auch für die Braunkohlen gleiches Recht wie für die Steinkohlen. — Der Regierungs-Commissar setzt ausführlich die Tendenz der Gesetzvorlage auseinander und erklärt sich dagegen, daß ein solcher hoher Satz als Minimalanrecht aufgestellt werde. Er bittet, an der Vorlage der Regierung fest zu halten.

Fürst Hohenlohe-Oehringen: Wo die Erfahrung ein Bedürfniß nachweist, ist es Sache der Gesetzgebung, diesem Bedürfniß zu entsprechen. Eine langjährige Praxis hat erwiesen, daß auf Steinkohlen ein kleineres Grubenfeld einen lohnenden Bergbau nicht erwarten läßt, wie auch von der Königlichen Staats-Regierung in den Motiven zu dem vorgelegten Gesetz-Entwurf anerkannt wird. Ein Minimum von 20,000 Quadrat-Lachter wird durchgängig zu gering sein. Das Recht auf ein solches enthält für den Finder gar keinen Vortheil.

Handelsminister v. d. Heydt: Die Regierung ist mit dem Herrn Redner darin einverstanden, daß die Gesetzgebung sich den Erfahrungen und Bedürfnissen anschließen muß. Aus diesem Gesichtspunkte allein ist der Gesetz-Entwurf hervorgegangen, denn wenn die Regierung dies nicht beabsichtigte, so würde sie es bei der gegenwärtigen Gesetzgebung haben bewenden lassen. Nach der bisherigen Gesetzgebung hängen die Bestimmungen über die Feldesgrößen allein von der Behörde ab, und es ist hier nur ein Maximum von 1200 Lachtern gesetzt. Dieses Maximum schien der Regierung zu beengt nach den bisherigen Erfahrungen und Bedürfnissen. Um diesem Bedürfnisse in einem höhern Maße genügen zu können, und nur aus diesem Grunde allein, legt die Regierung den Gesetz-Entwurf vor. Nicht also um einen größeren Spielraum zu haben, denn den hat sie jetzt, sondern um im höhern Maße dem Bedürfnisse genügen zu können. Wenn die Regierung nun, indem sie mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses übereinstimmend erklärt hat, daß das Maximum bis zu einer Million gehen könne, doch ein Minimum feststellt, welches an die Stelle der Fundgruben treten soll, so ist schon darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Minimum bedeutend höher ist, als das in allen anderen Deutschen Berg-Ordnungen aufgestellte, denn während andere Deutsche Berg-Ordnungen dieses Minimum auf 600, 800, 1300, 1500 bis 2200 Quadrat-Lachter feststellen, schlägt der Regierungs-Entwurf 20,000 Lachter vor, der einen Flächenraum von nicht 17, wie vorhin irrthümlich bemerkt, sondern von 34 Morgen darstellt. Ich glaube, daß nach den bisherigen Erfahrungen und nach dem Motiv, das allein bei der Vorlage maßgebend ist, nicht zu besorgen ist, daß die Regierung dem Bedürfnisse in den gegebenen Fällen nicht genügen werde. Ich habe schon angeführt, die Regierung würde sonst kein Motiv haben, ein neues Gesetz vorzulegen. Auf der andern Seite glaubt die Regierung, daß es auch nicht nothwendig ist, einen bestimmten Rechtsanspruch auf ein so hohes Maß zu gewähren, nämlich statt 20,000 Lachter auf 230,000 Quadrat-Lachter, und die Regierung kann, nach der sorgfältigsten Erwägung, auch nur bei den Bedenken, die sie dagegen ausgeführt hat, stehen bleiben. Wenn der Herr Redner angeführt hat, daß die Regierung in dem Entwurfe auf der andern Seite ein sehr großes Ermessen in Anspruch nimmt, daß ein Maximum nicht gestellt ist, so ist schon von dem Herrn Regierungs-Commissarius bemerkt, daß im andern Hause in Beziehung auf das Maximum sich die Regierung einverstanden erklärt hat. In der Commission war es gerade der letzte Herr Redner, der vorgeschlagen hat, diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses nicht beizustimmen, sondern dem freien Ermessen der Regierung das Maximum zu überlassen. Ich habe in der Commission darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung bei diesem Maximum kein Bedenke trüge. Es ist in dem vorgelegten Regierungs-Entwurfe kein Maximum gestellt, weil bei der Berathung im Staats-Ministerium es für angemessen erachtet wurde, der Regierung die Möglichkeit zu lassen, nach den wechselnden Erfahrungen und Bedürfnissen nicht durch eine gesetzliche Bestimmung zu binden. Was die Bestimmung des Maximums betrifft, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß in dem ursprünglichen, von meinem Ministerium ausgesprochenen Entwurfe gerade das Maximum angegeben ist, was in dem anderen Hause zum Beschluß erhoben worden ist. Materiell findet gar keine Meinungsverschiedenheit statt, im Gegentheil, die Regierung hat sich im Hause der Abgeordneten mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt, also nicht ein so hohes Maß in Anspruch genommen, als das Amendement vorgeschlagen hat. Ich befürworte es also bei § 4, den Regierungs-Entwurf selbst wieder herzustellen, beim nächsten Paragraph — das Maximum betreffend — aber dem Beschluß des Abgeordnetenhauses beizustimmen.

Ober-Bürgermeister Elwanger: Ich glaube annehmen zu dürfen, daß nach dem Gesetz vom Jahre 1821 sich durch die Praxis 235,000 Q.-Lachter als dasjenige Maß festgestellt hat, das zu einem zusammenhängenden Baufelde als Minimalsatz nothwendig ist. Wenn man dem Finder nur ein Anrecht auf 20,000 Lachter gewähren will, so hebt man indirect sein Recht auf, denn es lohnt sich dann nicht, es auszuführen. Nur ein wirklicher Vortheil kann ihn veranlassen, Kosten und Mittel aufzuwenden. Die Hoffnung, daß die Regierung doch geneigt sein werde, ihm ein größeres Quantum zu gewähren, ist durchaus nicht dasselbe, als wenn er ein gesetzliches Anrecht darauf hat. In den Motiven der Regierung ist selbst anerkannt, daß für Steinkohlen eine Fläche von 20,000 Lachtern in der Regel nicht ausreichend ist, um einen lohnenden Bergbau herzustellen. — Der Redner beantragt schließlich eine Resolution, wodurch das Haus die Erwartung ausspreche, daß die Staatsregierung auch bei andern Mineralien als Steinkohlen, so bald sich das Bedürfniß herausstelle, ein größeres Minimalmaß auf dem Wege der Gesetzgebung veranlassen werde.

Graf Itzenplitz: Das Bergwerkswesen verdankt dem gegenwärtigen Herrn Chef viel Befreiung von der früheren Besormundung. Auch das gegenwärtige Gesetz, gehörig amendirt, scheint mir ein Fortschritt in dieser Beziehung. 20,000 Lachter sind aber ein ganz ungenügendes Maß. Man würde dann eben so gut sagen können, die Bergbehörde hat überhaupt zu beschließen, ob ein Finder etwas bekommen soll oder nichts. Ebenso wird es sich empfehlen, dem Amendement des Hrn. v. Rabenau in Betreff der Braunkohlen beizustimmen. Das frische Leben geht über das Princip. Die Resolution des Hrn. Elwanger halte ich für unnütz.

Ober-Präsident v. Düesberg: Ich halte es für etwas sehr Bedenkliches, den Ansichten bedeutender Autoritäten meiner Provinz (Westphalen) über das Bergwesen, welche sich ausdrücklich gegen den Beschluß des zweiten Hauses erklärt haben, entgegenzutreten.

Graf v. Merveldt: Auch ich habe die Ehre, der Provinz Westphalen anzugehören; ich kann mich aber der eben vernommenen Ansicht nicht anschließen. Betheiligt bin ich persönlich nicht an Bergwerken, indem in der Niederung, in der ich wohne, weder Kohlenwerke noch andere Mineralien vorkommen. Betheiligt bin ich nur an einem gewissen Reue und Leide, daß vor einigen Jahren in einer unbedachten Stunde den Bergbesitzern etwa 400,000 Thlr. geschenkt wurden, indem eben so viel Bergwerks-Steuer von der Einnahme des Staates vorweg gestrichen sind, und daß diejenigen, die gehofft hatten, daß die Kohlenpreise in Westphalen sich darnach geringer stellen würden, zur Beihülfe der geringeren Klassen, um ihnen die Feuerung billiger zu schaffen, in ihrer Hoffnung sich dermaßen getäuscht haben, daß im Gegentheile in Westphalen die Kohlen alle Jahre theurer werden. In anderer Weise bin ich bei dieser Angelegenheit dadurch betheiligt, daß ich nicht fern wohne von den sogenannten Kohlendistricten, und daß ich die große Besorgniß der meisten der Grundeigenthümer dieser Nachbargegend in Westphalen theile, daß die Kohlengruben ihnen immer näher rücken, denn es befindet sich in der That in Gegenden, wohin die Kohlengruben reichen, der Grundbesitzer in einer recht mißlichen Lage. Wir, die ehemaligen größeren Grundbesitzer in Westphalen sind überhaupt durch die neuere revolutionäre Gesetzgebung in unserem Grundbesitz in einer Weise durchlöchert, wovon man hier — meine Herren, ich wünsche Ihnen Glück dazu — gar keine Vorstellung hat; wir hatten aber gehofft, wenigstens in Ruhe und Frieden auf den Ueberresten unseres eigenen Grund und Bodens bis an das in Gottes Hand stehende Ende unserer Lebenstage bleiben zu können. Wenn uns aber die Kohlengruben so nahe rücken und die Gesetze so bestehen bleiben, daß dem Grund-Eigenthümer nicht ein Wort mehr zu sagen übrig bleibt, wenn den Bergwerks-Muthern es beliebt, bei ihm Platz zu nehmen, dann werden wir ähnliche und zahlreiche Fälle finden, wie es z. B. bei dem Grafen Hardenberg jüngst geschehen ist, wo die Kohlengruben bis auf seinen Hof sich ausgedehnt haben, wo man inmitten seines Wirthschaftshofes und seines einzigen Wasserbrunnens eine Fundgrube zu etabliren für gut befunden hat. Ein Gut, das auf diese Weise von Kohlengruben und Hüttenwerken, Arbeiter-Colonieen u. s. w. molestirt, beziehungsweise in Besitz genommen wird, muß zuletzt einen großen Theil seines Werths, ja seinen ganzen Werth, den es als Wohnsitz des Eigenthümers hatte, verlieren. Ich muß daher aus zweierlei Rücksicht, nämlich aus der Rücksicht, daß die Bergwerkssteuer den Staats-Einnahmen gegenwärtig entzogen oder wenigstens vermindert wird, ferner aus der Rücksicht der Unsicherheit des Grundeigenthums und der bedrohten Lage und Existenz der Gutsbesitzer dringend wünschen, daß das gesammte Bergwerksrecht baldmöglichst einer totalen Revision unterworfen werden möge. Schon darum bin ich in der Lage, für die Annahme der Amendements zu stimmen, weil ich danach und desto eher hoffen darf, daß die Bergwerks-Gesetzgebung, wenn eben die Bergwerks-Behörden auch ihrerseits Unzuträglichkeiten aus diesen Amendements erwarten, einer wünschenswerthen und von diesen Behörden geförderten Revision entgegen gehen wird. So wenig Erfahrung ich nun im Ganzen in technischer Beziehung über den vorliegenden Gegenstand habe, so muß ich doch der von dem Herrn Vertreter der Staatsregierung — nicht von dem Herrn Minister selbst, sondern von dem Herrn Geheimen Rath des Ministeriums aufgestellten Behauptung, wie auch schon von Herrn Fürsten zu Hohenlohe geschehen ist, widersprechen, daß nämlich durchaus keine Beschwerde über eine zu sehr beengende Ueberweisung der Grubenfelder Seitens der Bergwerks-Behörden von den Grubenbesitzern seither eingegangen sei. Es ist dem Herrn Regierungs-Commissarius wohl nicht bekannt, daß ganz im Gegentheil in diesen Tagen dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe eine Vorstellung unterbreitet ist, die ich Hochdemselben persönlich übergeben habe, worin klar ausgeführt ist, daß namentlich die Verwaltung eines großen Grundbesitz-Vermögens, wel